

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1994)

Rubrik: Landschaftsschutz - ein Politikum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Landschaftsschutz – ein Politikum

Das bedeutsamste landschaftsrelevante Abstimmungsresultat 1994 betrifft klar den 20. Februar, als mit der Annahme der Alpeninitiative ein deutliches Votum gegen den ungebremsten Strassengütertransit durch die Schweiz gefällt wurde.

Konkrete Einflüsse auf unsere Landschaft sind auch von den Sparbeschlüssen von Bund und Kantonen zu erwarten: Während die BUWAL-Gelder um 5 Mio Franken gekürzt wurden – ein Entscheid, welcher bei dem vergleichsweise kleinen Kredit schmerzlich ist, – erfuhr der Baukredit für die Fertigstellung des Nationalstrassen- netzes (1,5 Mia Franken für 1995; es sollen noch etwa 330 km des Programmes gebaut werden) nur eine bescheidene Reduktion. Für Meliorationsvorhaben und Waldstrassen stehen weniger Mittel zur Verfügung, was sich durchaus positiv durch weniger perfektionistische Projekte auf die Landschaft auswirken kann. Auf der anderen Seite sind die kantonalen Naturschutzbehörden, aber auch die Dienststellen für Denkmalpflege und Heimatschutz mit geringeren Budgets ausgestattet. Gerade letzteres hat zur Folge, dass die geweckten Erwartungen nun enttäuscht werden. Im Bereich der Landwirtschaft schreitet der Strukturwandel weiter voran: Alleine 1994 verloren 4000 Betriebe den Anspruch auf Direktzahlungen, weil der Betriebsleiter das Rentenalter erreichte oder den Betrieb ganz aufgab. Zudem wird geschätzt, dass bis ins Jahr 2002 rund 20 000 Betriebe verschwinden werden. Dies ist letztlich die Folge der seit 1982 um 26% gesunkenen Einkommen (im Berg- gebiet ca. 15%). Hier stellt sich mit Blick auf die anbegehrte Revision des Raumplanungsgesetzes die Frage, was mit den entsprechenden leerstehenden Gebäuden passieren soll. Eine Umnutzung zu bodenunabhängigen Gewerbezwecken oder für das «Wohnen im Grünen» ist zur Vermeidung weiterer Zersiedlung die wohl schlechteste Lösung. Die Aufstockung der allgemeinen, d.h. nicht an ökologische Kriterien gebundenen Direktzahlungen auf 800 Mio Franken, die 1995 auf dieser Höhe eingefroren wurden, im Vergleich zu den bescheidenen 171 Mio Franken für das naturnahe Bauern widerspricht der gesetzlichen Bestimmung, wonach die ökologisch motivierten Direktzahlungen (Art. 31b des Landwirtschaftsgesetzes) annähernd die gleiche Größenordnung erhalten sollen. Für 1995 ist immerhin eine Erhöhung um 150 Mio Franken für Bio- und IP-Bauern vorgesehen.

Revision des Raumplanungsgesetzes (Motion Zimmerli)

Im Rahmen der anbegehrten Revision des eidg. Raumplanungsgesetzes Art. 16 (Landwirtschaftszone) und Art. 24 (Bauen ausserhalb der Bauzone) droht ein Rückfall in intensive Produktionsmethoden. Der im März von der Fachkommission und nachher vom Bundesrat weitgehend übernommene Vorschlag mit dem Ziel, dass die Landwirtschaft «besser auf die ökonomischen Herausforderungen reagieren könne», soll neue Nutzungsfreiheiten bringen: Neu wird die bodenunabhängige Produktion mit den dazu nötigen Bauten (Hors-Sol-Gewächshäuser, Masthallen) in der Landwirtschaftszone ohne Verbandsbeschwerdemöglichkeit zugelassen. Die Aufbereitung, Lagerung und der Verkauf auch fremdbezogener Erzeugnisse wird samt den dafür notwendigen Bauten in der Landwirtschaftszone erlaubt. Zudem sollen gewerbliche, d.h. nicht-landwirtschaftliche Nutzungen (Autoreparaturwerk- stätten u.a.) oder auch Umnutzungen von Ställen und Scheunen zu (Ferien-)Häu- sern möglich werden. Die SL sah damit ihre anfänglichen Bedenken gegen die

Motion Zimmerli von 1990 bestätigt. Der Geschäftsführer der SL erarbeitete mit rund einem Dutzend Fachleuten ein Argumentarium, welches aus unterschiedlicher Optik (Landschaft, Landwirtschaft, Raumplanung, Gewerbe, Tourismus, Bodenrecht, Erbrecht und Ökologie) ein klares Nein zu dieser Öffnung der Landwirtschaftszone ergab. Die Fachleute waren sich einig, dass mit dieser Öffnung der Landwirtschaftszone nicht nur ein agrarpolitischer Schritt in die falsche Richtung (Intensivproduktion statt Ökologie) vollzogen, sondern auch das verfassungsmässige Gebot der Trennung Baugebiet/Nicht-Baugebiet unterlaufen würde. Das Argumentarium der SL, in deutscher und französischer Fassung, wurde breit gestreut und dürfte zu dem mehrheitlich skeptischen bis ablehnenden Ergebnis der Venehmlassungsantworten beigetragen haben.

Natur- und Heimatschutzgesetz

Auch im dritten Jahr der parlamentarischen Beratung konnte sich eine Mehrheit des Nationalrates nicht mit dem Verbandsbeschwerderecht anfreunden. Nachdem der Ständerat in der letzten Runde der Differenzbereinigung einstimmig für eine Lösung votierte, welche für die Schutzorganisationen tragbar wäre, beharrte im Dezember 1994 der Nationalrat weiterhin auf der Forderung, dass die Verbände zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. also bei der Ausschreibung eines Bau- oder Rodungsgesuches, eine Einsprache hinterlegen müssten, falls sie ihre Legitimation im weiteren Verfahren behalten wollen. Dies hätte aber eine Flut von Einsprüchen zur Folge – eine «Beschäftigungsreserve für Anwälte» gemäss den Worten von Ständerat Ulrich Zimmerli. Entscheidender ist aber, dass ein Kernpunkt des Verbandsbeschwerderechtes, nämlich dessen latente präventive Wirkung, damit wegfallen würde. Das Beschwerderecht der Schutzorganisationen bewirkt, dass die Bewilligungsbehörden stärker angehalten sind, Bau-, Konzessions- oder Rodungsgesuche ordentlich zu prüfen und die Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen sorgfältiger durchzuführen. Die Beschwerde würde nur dann ergriffen werden, wenn diese gesetzliche Interessenabwägung nicht rechtskonform erfolgt wäre. Das Rekursrecht ist also – wie heute schon – als ein «Notrecht» zu verstehen und nicht als eine generelle Eintrittskarte für Bewilligungsverfahren, von welchem zu 90%, später d.h. nach dem ersten Bewilligungsentscheid, zu einem für Natur und Landschaft tragbaren Resultat führen.

Die nötig gewordene Einigungskonferenz zwischen den Räten hat anfangs 1995 zuungunsten der Verbände entschieden, und beide Räte sind dieser Lösung gefolgt.

Abgeltungen im Gewässerschutz – ein Opfer der Sparmassnahmen?

Die SL hat sich seit ihrer Gründung 1970 vehement für den Schutz der einmaligen Hochgebirgslandschaft Greina und gleichzeitig immer auch für Abgeltungszahlungen eingesetzt. Verschiedentlich haben der frühere SL-Präsident Willy Loretan und andere Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit Vorstössen verlangt, dass der Bund sich ebenfalls an den Abgeltungsbeiträgen für die beiden Greinagemeinden Vrin und Sumvitg beteilige. Im eidg. Gewässerschutzgesetz wurde eine Bestimmung aufgenommen, welche die Ausrichtung von Bundesbeiträgen in Fällen regelt, wo aus Landschaftsschutzgründen auf eine Wasserkraftnutzung verzichtet

wird. Mit dieser Bestimmung wurde nicht nur die damalige verfahrene Situation in der Differenzbereinigung zwischen den Räten, sondern letztlich auch eine der wenigen wirklich griffigen Schutzregelungen im Rahmen der Gewässerschutzgesetzgebung gerettet. Sowohl das eindeutige Ergebnis in der Schlussabstimmung im National- und Ständerat, wie auch die klare Bestätigung in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 (66% Ja) waren Zeichen für die Bedeutung des Gesetzesartikels über die Abgeltungsbeiträge. Ohne diese Bestimmung wäre der Ja-Stimmenanteil für die abgelehnte Gewässerschutzinitiative zweifellos höher ausgefallen. Am 8. Juli 1993 wurde eine entsprechende Verordnung über die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen für Verzichte auf Wasserkraftnutzungen in die Vernehmlassung geschickt. Die Mehrzahl der Vernehmlassungsantworten fiel positiv aus. Eine Inkraftsetzung war für 1994 vorgesehen. Im August 1994 wurde aber bekannt, dass im Rahmen der Sanierungsmassnahmen für den Bundeshaushalt diese gesetzliche Bestimmung gestrichen werden sollte.

Die SL konnte dieses Vorgehen nicht akzeptieren und hat dies auch an einer Pressekonferenz im Januar 1995 bekräftigt. $2\frac{3}{4}$ Jahre nach der klaren Annahme des Gewässerschutzgesetzes durch das Volk wäre es staatspolitisch unverantwortlich, diesen für die Gegner des Gewässerschutzes unbequemen Artikel sozusagen in einer Nacht- und Nebelaktion nachträglich zu streichen, wie die SL-Präsidentin NR Lili Nabholz an der Pressekonferenz und später auch im Nationalrat ausführte, dies zudem, bevor die Bestimmung überhaupt erstmals zur Anwendung gelangt. Die Glaubwürdigkeit der Bundespolitik würde dadurch einer weiteren Belastungsprobe ausgesetzt. Bedenklich ist außerdem, dass vorgängig noch schnell der Fall Greina, gestützt auf den Artikel hätte bereinigt werden sollen, womit ein genereller Gesetzesartikel in eine Lex Greina umgewandelt würde. Dies war nie die Absicht des Gesetzgebers.

Mit diesem Streichungsantrag wäre ein tragendes Element des Gewässerschutzes getroffen worden, da die Abgeltungsbeiträge doch einen gewissen Ausgleich zwischen den Nutz- und Schutzinteressen ermöglichen. Das Grundproblem der Bewahrung knapp gewordener Umweltgüter besteht nämlich darin, dass die an einer Nutzung Interessierten materiell grössere Vorteile bieten können als die am Schutz der Umweltgüter Interessierten. Oder anders ausgedrückt: Umwelt hat einen Wert, aber bisher keinen Preis. Deshalb sind gesetzliche Massnahmen notwendig, die die Übernutzung von Natur und Landschaft korrigieren. Es muss ein Ausgleich zwischen den Nutz- und Schutzinteressen geschaffen werden. Ausgleichszahlungen sind daher nichts anderes als der bisher fehlende Preis für das knappe Gut Umwelt. Die Spiesse zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen werden damit annähernd gleich lang und Natur- und Landschaft werden «markttauglich». Zu diesem Ergebnis ist auch René L. Frey, Professor für Nationalökonomie der Universität Basel, in seinem Gutachten (Co-Autor: Dr. Hansjörg Blöchliger) über Ausgleichszahlungen im Natur- und Landschaftsschutz gekommen. Der Bund darf sich, wenn es um den Schutz von national bedeutsamen Landschaften geht, nicht und schon gar nicht auf diese staatspolitisch bedenkliche Weise aus der Verantwortung stehlen. Es wäre vermassen zu glauben, dass finanzienschwache Schutzverbände wie die SL namhafte Beiträge zur Abgeltung der Gemeinwesen leisten könnten. Es kann hier auf die Rettung der Oberengadiner Seenlandschaft verwiesen werden, woran sich der Bund seinerzeit ebenfalls massgeblich beteiligt hat. Zudem ist das Prinzip von Abgeltungsbeiträgen auch aus dem

Natur- und Heimatschutzgesetz (ökologischer Ausgleich, Biotopschutz) und aus dem Landwirtschaftsgesetz (Art. 31b, produktionslenkende Massnahmen) bekannt und unbestritten.

Der Antrag zur Streichung dieses Gesetzesartikels wurde glücklicherweise von beiden Räten im Januar resp. März abgelehnt.

Straffung der Verfahren auf Kosten des Landschaftsschutzes?

Das Thema Verfahren mag auf den ersten Blick als trockene Juristerei erscheinen, doch beim näheren Hinsehen entpuppen sich manche Vorstösse in diesem Bereich als nicht unbedeutend für die künftige Berücksichtigung von Landschaftsschutzzanliegen. Konkret hat die Verwaltungskontrolle des Bundesrates 1993 die Aufgabe erhalten, Vorschläge für die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren auf Bundesebene vorzulegen. Gemäss einer ersten Machbarkeitsstudie wurde insbesondere ein konzentriertes Verfahren geprüft. Parallelе Verfahren sollen zu einem einheitlichen Verfahren zusammengefasst werden, sodass letztlich nur noch eine einzige Behörde einen Gesamtentscheid fällt. An sich ist gegen eine Verfahrensvereinheitlichung und -vereinfachung nichts einzuwenden. Werden indes bei einem Wasserkraftwerk- oder Seilbahnprojekt die Spezialbewilligungen des Gewässer-, Natur- und Heimatschutzes, des Waldes, der Fischerei oder der Raumplanung aufgehoben bzw. in einem einzigen Gesamtentscheid zusammengefasst, besteht die Gefahr, dass diese Bereiche marginalisiert werden. So würde z.B. nicht mehr das BUWAL (oder auf kantonaler Stufe die Forstämter) über ein Rodungsgesuch entscheiden wie bisher, sondern eine andere Behörde (z.B. das Wasserwirtschaftsamt); die Umweltschutzfachstellen könnten nur noch eine unverbindliche Vormeinung abgeben. Dies birgt die Gefahr einer Vernachlässigung der gesetzlichen Schutzbestimmungen und provoziert unnötige Beschwerden. Vor diesem Hintergrund konnte auf Drängen der SL und anderer Schutzverbände erreicht werden, dass im übergeordneten Leitungsausschuss zu diesem bundesinternen Projekt der Rechtsprofessor Dr. Heribert Rausch als ihr mandatierter Vertreter Einsatz nehmen konnte. Parallel hierzu fragte die SL-Präsidentin NR Lili Nabholz in einer Interpellation den Bundesrat an, ob im Rahmen der Überarbeitung der Entscheidungsverfahren gewährleistet sei, dass das materielle Umweltrecht und die Funktion der Umweltschutzfachstellen weder direkt noch indirekt beeinträchtigt würden. Der Bundesrat hält in seiner Antwort fest, dass dies keinesfalls geschehen dürfe: «Gelangen die Arbeitsgruppen nach gründlicher Untersuchung zum Schluss, dass eine solche Gewährleistung bei Entscheidkonzentration oder bei Verzicht auf das Zustimmungserfordernis seitens der Umweltschutzfachstelle nicht möglich ist, so haben sie dies zu begründen und eine Alternativlösung aufzuzeigen.» Die SL kann sich des Eindruckes ob dieser bundesrätlichen Antwort nicht erwehren, dass die Problematik einer Verschiebung der Entscheidkompetenz bspw. über Rodungsvorhaben verharmlost wird. Es besteht daher weiterhin die Gefahr, dass durch die Hintertüre die einzige Entscheidkompetenz des BUWAL, die Rodungsbewilligung, auf die «Nutzbehörden» verschoben wird.

Heliskiing – Luxusvergnügen auf Kosten anderer?

Frau NR Lili Nabholz und SR Otto Schoch fragten am 14. März 1994 in einer Interpellation den Bundesrat an, ob er bereit sei, «zum Schutz der alpinen und

hochalpinen Landschaften und deren Tierwelt Helikopterflüge zu rein touristischen Zwecken, namentlich das sogenannte Heliskiing, einzuschränken bzw. zu verbieten.»

43 Landeplätze oberhalb 1100 m Höhe ermöglichen es, dass Skifahrer und Skifahrerinnen für ihre Abfahrten in abgeschiedene, unberührte Gebiete gebracht werden können. Diese Gelegenheit nutzen immer mehr Leute: Gemäss Statistik des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) fanden 1988 total 9049 Flugbewegungen statt, im Winter 1992/93 bereits 18 748. In der Schweiz sind weite Gebiete der Alpen mit Strassen, Bergbahnen und Skiliften für den Tourismus ausgezeichnet erschlossen. Mit dem Heliskiing wird der Tourismusdruck ins unerschlossene oder wenig erschlossene, empfindliche Hochgebirge ausgeweitet. Der Lärm des Vergnügens von Wenigen belästigt Tausende. Auch das Wild wird massiv gestört. Durch Fluchtreaktionen wird der Energiehaushalt der Tiere, besonders im Winter und Frühjahr teilweise gar existenzbedrohend belastet.

In seiner Antwort «flog» der Bundesrat generell über die vorgebrachten Argumente hinweg. Er ist der Ansicht, dass die heutige Regelung für die touristischen Gebirgslandungen massvoll und ausgewogen ist, sich grundsätzlich bewährt hat und allen Interessen gebührend Rechnung trägt. Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, Massnahmen im Sinne der Interpellanten zu prüfen, da im Rahmen des Flugplatzkonzeptes der Stellenwert der touristischen Gebirgsfliegerei grundlegend überdacht und Lösungen aufgezeigt werden sollen.

Überprüfung des Subventionswesens für Forst- und Güterstrassen

Dank der von der SL initiierten Studie «Strassen statt Wiesen und Wälder?», welche in Forst- und Meliorationskreisen teilweise heftig kritisiert wurde, sind nun erstmals Zahlen über das gesamte Forst- und Güterstrassennetz (70 000 km), über dessen Kosten (bis 1992 ca. 200 Mio Franken pro Jahr) und dessen ökonomischen und ökologischen Beurteilungen publik geworden. Der Bau von seit 1965 rund 20 000 km z.T. hochsubventionierten land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen, – viele davon mit Hartbelag und auf ehemaligen Wanderpfaden oder Karrwegen, – bewog NR Martin Bundi zu einer Interpellation (mit 40 Mitunterzeichnern) mit dem Titel «Überprüfung der Subventionsbestimmungen für Erschliessungsstrassen». Der Interpellant fragte den Bundesrat an, ob dieser die Auffassung teilt, dass beim Güterstrassenbau parallel zu den Bestrebungen für eine ökologischere Landwirtschaft auf eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und eine von Schadstoffen weniger belastete Umwelt stärker Rücksicht zu nehmen sei. Auch solle der Bundesrat künftig vom Prinzip der Kostenwahrheit ausgehen, d.h. neben den eigentlichen Baukosten auch die Kosten für die Zerstörung von Naturwerten und landschaftlichen Schönheiten einbeziehen. Dies habe dann, so der Interpellant, zur Folge, dass vermehrt schonendere Erschliessungsalternativen gefordert würden und Sanierungsprojekte gegenüber Neubauprojekten Vorrang erhielten. Als weitere Punkte werden in der Interpellation die Normbreiten und -steigungen erwähnt.

Gerade im Fallbeispiel des forstlichen Erschliessungsprojektes in Feldis GR zeigte es sich, dass es aufgrund der Subventionsbestimmungen und -normen für die Eigentümer günstiger ist, anstelle der Sanierung eines bestehenden Weges, neben

diesem einen komplett neuen Weg zu erstellen. Zudem werden heute noch Alperschliessungsstrassen lastwagengängig oder aber durch wertvolle Biotope hindurch geplant. Zur Vermeidung von Umweltverträglichkeitsprüfungen werden da und dort auch Erschliessungsprojekte unterteilt. In den seltensten Fällen werden Kosten-Nutzenrechnungen trotz gesetzlicher Vorgabe in der Bodenverbesserungsverordnung angestellt. Dort, wo Transport- oder auch Personenseilbahnen als Erschliessungsmittel sinnvoll wären, stehen die Subventionsbestimmungen, die hierfür nur tiefe Ansätze vorsehen, im Wege. Manchmal wäre es nämlich zweckmässiger, einem Forstkreis einen mobilen Seilkran zu subventionieren als eine neue Strasse. Auf der anderen Seite ist namentlich bei den Bundesbehörden ein Umdenkprozess in Gang gekommen, welcher nicht zuletzt aufgrund der Finanzsituation des Bundes und der zahlreichen erfolgreichen Beschwerden auch der SL dazu geführt hat, dass verschiedene Vorhaben nicht mehr bewilligt werden. Werner Schärer, Chef der Walderhaltung der eidg. Forstdirektion, gestand anlässlich der Pressevorstellung der erwähnten Publikation ein, dass «im forstlichen Strassenbau nach heutigem Kenntnis- und Entwicklungsstand Sündenfälle vorgekommen sind». Dennoch gilt es ähnlich wie in der allgemeinen Landwirtschaftspolitik, die Stützungsmassnahmen des Bundes auch in diesem Bereich grundsätzlich einer Prüfung zu unterziehen und insbesondere den Erschliessungsalternativen (Seilbahn, Seilkran, u.a.) und dem jährlichen Unterhalt der bestehenden Einrichtungen mehr Gewicht beizumessen.

Eine Alpenkonvention ohne die Schweiz?

Als die Umweltminister der Alpenstaaten und der EU am 7. November 1991 in Salzburg die Alpenkonvention mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung für den grössten mitteleuropäischen Natur- und Kulturraum zu fördern, unterzeichnet hatten, dachte wohl niemand daran, dass bereits 3 Jahre später dieses erste internationale Alpenabkommen ausgerechnet an der Schweiz zu scheitern droht. 4 Tage vor Weihnachten war es dann soweit, dass Bundesrätin Ruth Dreifuss nur noch als Zaungast die Unterzeichnung der ersten 3 Protokolle zur Berglandwirtschaft, Raumplanung und zum Naturschutz verfolgen konnte. In der Zwischenzeit lehnten nämlich 10 der 15 Alpenkantone mit zum Teil wenig nachvollziehbaren Argumenten («wir wollen kein Reservat werden» etc.) die Alpenkonvention ab. Liest man die überarbeiteten Protokolle, so stellt man fest, dass die Forderungen der Alpenkantone nach Mitsprache und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen weitestgehend erfüllt wurden, wie dies auch in den Kommentaren der jeweilig zuständigen Bundesfachstellen zum Ausdruck kommt. Das brüskie Nein der Alpenkantone, dem sich auch der Bundesrat letztlich gebeugt hat, wird somit von der europäischen Öffentlichkeit als Nein zu einer nachhaltigen Entwicklung, welche auf die Umwelt Rücksicht nimmt, aufgefasst. Dies bedeutet ein weiteres Abbröckeln des Image der Schweiz als Vorreiterin des Umweltschutzes. Mit dieser heftigen Ablehnung der Alpenkonvention zeigt sich ein tiefer Vertrauensbruch zwischen den Bergkantonen und namentlich dem BUWAL. Es wäre aber schade, wie dies Beat Allenbach im Tages-Anzeiger schrieb, wenn die Schweiz wegen Konflikten, die nicht in erster Linie auf den Inhalt der Alpenkonvention zurückzuführen sind, die Unterschrift verweigerte. Bliebe die Schweiz als Alpenland par excellence der Alpenkonvention fern, würden das unsere Nachbarn kaum verstehen – gerade weil sie uns in den harten Verhandlungen weit entgegen gekommen sind.

Parlamentarische Gruppe für Natur- und Heimatschutz

Im Berichtsjahr bereitete die SL für die parlamentarische Gruppe Natur- und Heimatschutz (Präsidentin NR Lili Nabholz) zwei Anlässe vor: In der Frühjahrsession stand das Thema «Verbandsbeschwerderecht – Verhinderungsinstrument oder Garant für die Umsetzung des Natur- und Heimatschutzes?» auf dem Programm. Referenten waren Arnold Marti, Vizepräsident des Obergerichtes in Schaffhausen und Jacques Morier-Genoud, Präsident des Schweizerischen Bundes für Naturschutz. Beide Referenten votierten klar für die Beibehaltung des Verbandsbeschwerderechtes. In der Diskussion über die Frage des Verfahrenseintrittes zeigte es sich, dass es falsch wäre, von den Verbänden zu verlangen – besonders angesichts der rund 10 000 jährlichen Ausnahmebewilligungen nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (Bauen ausserhalb der Bauzone), – vorsorglich Einsprache zu erheben, um bei einem allfälligen Fehlentscheid der zuständigen Behörde später auch ein Rekursrecht zu erhalten.

In der Sommersession wurde zusammen mit drei weiteren parlamentarischen Gruppen das Thema «Teilrevision des Raumplanungsrechtes in den Bereichen Landwirtschaft und Landschaft (Motion Zimmerli)» behandelt. Referenten waren hier die Herren Adalbert Durrer, Regierungsrat von Obwalden und Präsident der Expertenkommission, Marcel Sandoz, Präsident des Schweiz. Bauernverbandes und Hans Weiss, ehem. Geschäftsleiter der SL und heute Leiter des eidg. Fonds Landschaft Schweiz. Angesichts der sehr gegensätzlichen Standpunkte liegt der Schluss nahe, dass es wohl kaum gelingen dürfte, eine Revisionsvorlage zu verabschieden, die nicht von der einen oder anderen Seite per Referendum bekämpft würde.